

LANDKUNSTSTÜCK – Verein zur Förderung der Kunst im ländlichen Raum e.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LANDKUNSTSTÜCK – Verein zur Förderung der Kunst im ländlichen Raum“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heringsdorf (Ostholstein).
- (3) Er führt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg in Holstein den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Installation von Landschaftskunst im ländlichen Raum.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Das Mitglied beantragt seine Aufnahme in den Verein schriftlich beim Vorstand. Er entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebener Anerkennung wirksam. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Für die Austrittserklärung gilt eine Frist von mindestens drei Monaten zum Quartalsende.
- (5) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seiner Verpflichtung nachkommt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die besondere Leistungen für die Förderung von Kunst und Kultur erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat

- das Recht zur Beteiligung am Vereinsleben
- das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Interessen des Vereins zu wahren
- die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Er wird zum 1. April des jeweiligen Jahres eingezogen.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit und brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung, für außerordentliche Belange des Vereins oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ein.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung einem von den anwesenden Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bei Zweifeln an der Gültigkeit einer Vollmacht entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung.

(6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel über

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassen- und des Kassenprüfungsberichts
- Mitgliedsbeiträge
- Gebührenbefreiung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(8) Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird der/die stellvertretende Vorsitzende/r für zwei Jahre gewählt. Nach zwei Jahren wird auch die Position der/des stellvertretenden Vorsitzenden für vier Jahre gewählt, um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung

abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht satzungsgemäß ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Aufgaben des Vorstands sind

- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Beschlüsse des Vorstands werden vom anwesenden Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben.

(5) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats und beruft sie gegebenenfalls wieder ab.

§ 10 Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirats werden gemäß § 9 Absatz 6 vom Vorstand berufen und gegebenenfalls wieder abberufen. Sie können, aber müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen des Vereins und wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

(3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet Kasse und Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen erfolgen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird einer von ihnen nur für ein Jahr gewählt. Danach erfolgt jährlich die Nachwahl eines Prüfers jeweils für zwei Jahre, um eine kontinuierliche Prüfarbeit zu gewährleisten.

(2) Die Kassenprüfer prüfen alljährlich vor der Jahreshauptversammlung das Kassenwesen des Vereins und berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Weiterbildung im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Cismarfelde, 13.02.2019